



An unsere
**Mitglieds- und Trägerunternehmen und
außerordentlichen Unternehmen**

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
www.bvv.de

Im Januar 2008

Aktuelle Informationen zur Altersversorgung ab 01.01.2008

Rundschreiben I/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2008 und bedanken uns für Ihr Vertrauen in den BVV und die gute Zusammenarbeit.

Selbstverständlich werden wir Sie auch in diesem Jahr wieder regelmäßig über die Neuerungen in der betrieblichen Altersversorgung informieren. Zu Anfang fassen wir für Sie kurz die Änderungen zusammen, die zum 01.01.2008 wirksam geworden sind.

1. Erweiterung der staatlichen Förderung bei der Riester-Rente

In 2008 können jährlich bis zu 2.100 Euro im Rahmen der Riester-Rente staatlich gefördert werden. Die jährlichen Zulagen sind auf 154 Euro für einen Erwachsenen und 185 Euro für jedes Kind gestiegen. Für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren werden, erhöht sich die Zulage auf 300 Euro pro Jahr. Unter www.bvv.de/riester haben wir Ihnen weitere Informationen und Berechnungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

2. Beteiligung der Versicherten an den Stillen Reserven

Mit Wirkung vom 01.01.2008 ist das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft getreten. Neu geregelt wurde unter anderem die Beteiligung der Versicherten und Rentner an den so genannten Stillen Reserven der Kapitalanlagen. Stille Reserven sind noch nicht realisierte Gewinne der Kapitalanlagen, wenn der Marktwert dieser Anlagen über dem Buchwert der Anlagen liegt.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Handelsregister: Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg,
HRB 1570
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Vereinsregister: Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg,
VR 19126 Nz

Sitz der Gesellschaften: Berlin
Vorsitzender der Aufsichtsräte:
Dr. Horst Müller
Vorstände: Dr. Helmut Aden,
Rainer Jakobowski



Der BVV hat im Hinblick auf die gesetzliche Regelung zur Beteiligung der Versicherten und Rentner an den anrechenbaren Stillen Reserven bereits die Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) entsprechend angepasst. Die Satzungen und Versicherungsbedingungen finden Sie immer aktuell in unserem Downloadcenter unter www.bvv.de.

3. Zustimmung zum Abschluss einer Versicherung (Einwilligungserfordernis)

Die Zustimmung der versicherten Person zum Abschluss einer Versicherung (Einwilligungserfordernis) ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ab 01.01.2008 nicht mehr erforderlich. Unsere Musterentgeltumwandlungsvereinbarungen, die wir Ihnen auch im Downloadcenter unserer Internet-Darstellung zur Verfügung stellen, haben wir entsprechend angepasst. Der Passus *„Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass ich mit dem Abschluss der Versicherung beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. einverstanden bin.“* kann künftig auch in Ihren Dokumenten entfallen.

Daneben sind gesetzliche Änderungen beschlossen worden, die zum 01.01.2009 wirksam werden. Wir möchten Sie schon heute über diese Regelungen informieren.

1. Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung

Der Bundestag und der Bundesrat haben im Dezember 2007 beschlossen, die sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung auch nach dem 31.12.2008 zu ermöglichen. Das bedeutet für Sie: Alle Beiträge, die Ihre Mitarbeiter per Entgeltumwandlung in die betriebliche Altersversorgung einbringen, sind weiterhin bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG West) sozialversicherungsfrei. Damit bleibt ein wichtiger Vorteil der betrieblichen Altersversorgung erhalten.

Gern informieren wir Sie und Ihre Mitarbeiter ausführlich über die Fördermöglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung. Rufen Sie uns an! Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen.



2. Veränderung der Unverfallbarkeitsregelung

Bereits heute möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Mindestalter für den Erwerb von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften für die arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung für Zusagen ab 01.01.2009 von 30 auf 25 Jahre gesenkt werden wird. Für Zusagen, die zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2008 erteilt wurden, wird eine Übergangsregelung gelten. Damit sind Zusagen, die ab 01.01.2009 fünf Jahre bestanden haben, mit Erreichen des 25. Lebensjahres künftig gesetzlich unverfallbar. Über diese Regelungen zur Unverfallbarkeit werden wir Sie rechtzeitig noch ausführlich informieren.

Haben Sie Fragen zu diesen Themen? Rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gern weiter. Sie erreichen uns unter 030 / 896 01-591.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BVV

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maurer', is positioned above the printed name.

Maurer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Höfer', is positioned above the printed name.

Höfer